

HYPERINFLATION ACCOUNTING

Ansätze unter IFRS und Swiss GAAP FER

Hochinflation ist in Europa angekommen. Welchen Einfluss hat dies z. B. auf die Konzernrechnung einer Schweizer Holding mit einer Tochtergesellschaft in der Türkei? Der Beitrag beschreibt die konzeptionellen Grundlagen für den bilanziellen Einbezug und illustriert diese anhand eines einfachen Fallbeispiels.

1. EINLEITUNG

Von Hoch- oder Hyperinflation wird i. d. R. gesprochen, wenn eine Volkswirtschaft über einen längeren Zeitraum hinweg eine aussergewöhnlich hohe und beschleunigte Inflation aufweist. Indikator dafür ist gemäss internationalen Rechnungslegungsstandards, wenn die kumulative Inflationsrate eines Lands über drei Jahre hinweg 100 % erreicht oder überschreitet. Gegenwärtig gelten weltweit 13 Länder als hochinflationär – darunter seit dem 2. Quartal 2022 auch die Türkei, als einziges europäisches Land [1]. Die Inflation kann sich erheblich auf den Jahresabschluss eines Unternehmens auswirken, insbesondere bei Unternehmen mit langfristigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Ein Grundstück, welches bspw. am Anfang des Jahrs mit einem Buchwert in Lokalwährung von 1000 bilanziert ist, würde bei einer 40%igen Inflation im laufenden Jahr am Ende des Jahrs mit einem um 400 zu tiefen Wert dargestellt. Oder mit einem in Lokalwährung gehaltenen Bankguthaben von 1000 am Anfang des Jahrs könnten am Ende des Jahrs 40 % weniger Güter eingekauft werden. In IAS 29 wird daher etwa festgehalten, dass in einem Hochinflationsland die finanzielle Berichterstattung in lokaler Währung ohne Anpassung nicht zweckmässig resp. sogar irreführend ist.

Im Folgenden wird zunächst der Lösungsansatz unter IFRS skizziert und anhand eines einfachen Beispiels aufgezeigt, wie mit diesem Ansatz ein genaueres Bild der finanziellen Lage eines Unternehmens unter Berücksichtigung der Inflation erreicht wird. Im Anschluss daran werden mögliche Lösungsansätze für Swiss-GAAP-FER-Anwender diskutiert.

2. ANSATZ FÜR HYPERINFLATION ACCOUNTING UNTER IFRS

2.1 Relevante Standards. Für die Anwendung von Hyperinflation Accounting unter IFRS sind die folgenden Standards und Interpretationen relevant [2]:

- IAS 29 Financial Reporting in Hyperinflationary Economies;
- IAS 21 The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates;
- IFRIC 7 Applying the Restatement Approach under IAS 29 Financial Reporting in Hyperinflationary Economies.

IAS 29 wurde im Juli 1989 herausgegeben und ist für Berichtsperioden beginnend am oder nach dem 1. Januar 1990 anzuwenden. Abgesehen von Format- und Begriffsanpassungen ist der Standard seit der Erstveröffentlichung nicht verändert worden.

2.2 Inflationsbereinigung im Abschluss mit Hochinflationswährung

2.2.1 Vorgehen. In einer hochinflationären Wirtschaft verliert das Geld so schnell an Kaufkraft, dass der Vergleich von Beträgen aus Transaktionen und anderen Ereignissen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattgefunden haben, selbst innerhalb derselben Bilanzierungsperiode irreführend ist [IAS 29.2]. Deshalb sind nach Ansicht des International Accounting Standards Board (IASB) Jahresabschlüsse in einer hochinflationären Wirtschaft nur dann zweckmässig, wenn sie in der am Ende des Berichtszeitraums geltenden Masseneinheit ausgedrückt werden, d. h. wenn das Konzept der aktuellen Kaufkraft angewandt wird [IAS 29.7]. Dies hat zur Folge, dass inflationsbedingte Gewinne oder Verluste aus



SILVAN LOSER,
DR. OEC. HSG, DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER, MITGLIED
FER-FACHAUSSCHUSS,
PARTNER, DEPARTMENT
OF PROFESSIONAL
PRACTICE (DPP) KPMG



STEPHAN SIEBER,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
MITGLIED FACHKOMMISSION
RECHNUNGSLEGUNG
TRUE AND FAIR VIEW,
DIRECTOR, DEPARTMENT
OF PROFESSIONAL
PRACTICE (DPP) KPMG

Tabelle 1: **FALLBEISPIEL – PREISINDIZES UND FREMDWÄHRUNGSKURSE**

Datum	Preisindizes	FX-Kurse (CHF/LFC)
31.12.2020	100	1.0
31.12.2021	150	2.0
31.10.2022	180	2.1
31.12.2022	200	3.0
Durchschnitt 2022	175	2.6

der Nettoposition der monetären Posten in der Erfolgsrechnung zu erfassen sind [IAS 29.9].

Die Berücksichtigung von Hochinflation in der Jahresrechnung erfolgt in vier Schritten [3], welche nachfolgend kurz beschrieben und danach anhand eines Fallbeispiels illustriert werden:

1. Anpassung der Eröffnungsbilanz
2. Anpassung der Schlussbilanz
3. Anpassung der Erfolgsrechnung
4. Berechnung des Gewinns oder Verlusts aus der Nettogeldposition

Bevor die genannten Schritte durchgeführt werden können, ist der anzuwendende Index festzulegen. Bei der Anpassung an die aktuelle Kaufkraft soll ein genereller Preisindex verwendet werden, der die Veränderungen der allgemeinen Kaufkraft widerspiegelt [IAS 29.37]. In den meisten Ländern wird ein Verbraucherpreisindex (Consumer Price Index [CPI]) erhoben, welcher für diesen Zweck gut geeignet ist, da er eine breit angelegte Messung für alle Verbraucher in einer Volkswirtschaft darstellt.

Schritt 1: Die Eröffnungsbilanz wird «hochindexiert», d. h. sie wird in der am Berichtsdatum geltenden Masseinheit angegeben und spiegelt somit die Kaufkraft zu diesem späteren Zeitpunkt wider. Dabei werden sowohl monetäre wie auch nicht monetäre Posten angepasst [IAS 29.24–25].

Schritt 2: Die Schlussbilanz wird ebenfalls auf die aktuelle Kaufkraft umgerechnet [IAS 29.11 ff.]. Dabei hängt die Anpassung vom jeweiligen Bilanzposten ab. Monetäre Posten werden in diesem Schritt nicht angepasst, da sie bereits in der am Ende des Berichtszeitraums geltenden Masseinheit ausgedrückt sind. Monetäre Posten sind gehaltenes Geld und in Geld zu erhaltende oder zu bezahlende Posten [IAS 29.12].

Schritt 3: Alle während der Periode erzielten Erträge oder entstandenen Aufwendungen werden ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung indexiert, um die Kaufkraft am Bilanzstichtag zu reflektieren [IAS 29.26].

Schritt 4: Der Gewinn oder Verlust aus dem Besitz von monetären Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten ist ein wirtschaftliches Konzept und stellt den Kaufkraftgewinn (-verlust) dar, der durch den Besitz eines Überschusses an monetären Verbindlichkeiten gegenüber monetären Vermögenswerten (oder umgekehrt) entsteht. In einer Inflations-

periode verliert ein Unternehmen, das einen Überschuss an monetären Vermögenswerten gegenüber monetären Verbindlichkeiten hält, an Kaufkraft, während ein Unternehmen, das einen Überschuss an monetären Verbindlichkeiten gegenüber monetären Vermögenswerten hält, an Kaufkraft gewinnt – soweit die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht an einen Preisindex gekoppelt sind [IAS 29.27]. Der Gewinn oder Verlust aus der Nettoposition der monetären Posten ist erfolgswirksam zu erfassen und gesondert auszuweisen [IAS 29.28, IAS 29.9].

2.2.2 Zeitpunkt der Erstanwendung. In der Berichtsperiode, in der die funktionale Währung eines Unternehmens als hochinflationär eingestuft wird, ist IAS 29 retrospektiv anzuwenden (wie wenn die Währung schon immer hochinflationär gewesen wäre). Dabei werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Beginn der laufenden und der Vorjahresperiode mittels Indexierung an die Kaufkraft zum Berichtszeitpunkt angepasst. Im Falle von nicht monetären Posten hat dies grundsätzlich ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs oder ihrer Entstehung zu erfolgen [IFRIC 7.3].

2.3 Umrechnung eines inflationsbereinigten Abschlusses in die Darstellungswährung. Der gemäss IAS 29 angepasste Abschluss eines ausländischen Geschäftsbetriebs (z. B. ein Tochterunternehmen, ein assoziiertes Unternehmen oder eine gemeinsame Vereinbarung nach IFRS 11) wird nach den Bestimmungen von IAS 21 in die Darstellungswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt zum Stichtagskurs sowohl für die Aktiven und die Passiven wie auch die Erträge und Aufwendungen [IAS 21.42]. Im Gegensatz dazu werden Erträge und Aufwendungen einer Einheit, deren funktionale Währung nicht hochinflationär ist, zu den Wechselkursen am Tag der Transaktion (oder ggf. zu einem Durchschnittskurs) umgerechnet [IAS 21.39].

Die Vergleichsbeträge (Vorjahreszahlen) werden nicht angepasst, wenn die Darstellungswährung nicht hochinflationär ist [IAS 21.42(b)].

Der Ausweis der Anpassungs- sowie Umrechnungseffekte im Abschluss (Definition vgl. *Abbildung 1*) ist in den IFRS nicht explizit geregelt. Gemäss dem IFRS Interpretations Committee (IFRIC) besteht hier ein Methodenwahlrecht, entweder nur den reinen Währungsumrechnungseffekt oder die Summe aus Inflationsanpassungs- und Währungsumrechnungseffekt als Umrechnungsdifferenz im Sinne von IAS 21 zu definieren (und demzufolge im Other Comprehensive Income [OCI] zu erfassen) [4]. Bei getrennter Betrachtung der Inflationsanpassung wird der Anpassungseffekt direkt im Eigenkapital ausgewiesen.

2.4 Fallbeispiel. Die CH-Holding AG mit Sitz in der Schweiz hat eine Ende Dezember 2021 gegründete Tochtergesellschaft mit Sitz in einem Land, das seit Mitte März 2022 als hochinflationär eingestuft wird. Diese Tochtergesellschaft ist im Handel tätig und verkauft ihre Produkte vorwiegend im eigenen Land. Die Funktionalwährung der Tochtergesellschaft entspricht der Landeswährung. Die Entwicklung der Preise und Umrechnungskurse ist in *Tabelle 1* dar-

Tabelle 2: **FALLBEISPIEL – INFLATIONSBEREINIGUNG ABSCHLUSS TOCHTERGESELLSCHAFT** [5]

Bilanz	Ohne Inflationsbereinigung		Mit Inflationsbereinigung	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022 (2)	1.1.2022 (1)
	LFC	LFC	LFC	LFC
Flüssige Mittel	100	350	100	467
Forderungen aus L & L	500	200	500	267
Vorräte (gekauft am 31.10.2022) (3)	100	0	111	0
Land (gekauft am 31.12.2021) (4)	600	600	800	800
Total Aktiven	1300	1150	1511	1534
Verbindlichkeiten aus L & L	150	250	150	334
<i>Total Verbindlichkeiten</i>	150	250	150	334
Aktienkapital	100	100	133	133
Gewinnvortrag	1050	800	1228	1067
<i>Total Eigenkapital</i>	1150	900	1361	1200
Total Passiven	1300	1150	1511	1534

Erfolgsrechnung	Ohne Inflationsbereinigung		Mit Inflationsbereinigung	
	2022		2022 (5)	
	LFC		LFC	
Umsatz	1200		1371	
Warenaufwand	–530		–606	
Personalaufwand	–350		–399	
Sonstige Aufwendungen	–70		–80	
Gewinn vor Ergebnis aus Nettogeldposition	250		286	
Verlust aus Nettogeldposition (6)	0		–125	
Gewinn	250		161	

Erläuterungen:

- (1) Für die Herleitung der inflationsbereinigten Eröffnungsbilanz per 1.1.2022 werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit der Veränderung des Indexes vom 31.12.2021 bis zum 31.12.2022 ($1.33 = 200 \div 150$) multipliziert.
- (2) In der inflationsbereinigten Schlussbilanz per 31.12.2022 werden nicht monetäre Posten (Vorräte, Land, Aktienkapital) ab dem Datum ihres Erwerbs oder ihrer Einbringung entsprechend der Indexveränderung neu bewertet. Monetäre Posten (Flüssige Mittel, Forderungen aus L & L, Verbindlichkeiten aus L & L) werden nicht angepasst, da sie bereits die aktuelle Kaufkraft zu diesem Zeitpunkt widerspiegeln.
- (3) Im Beispiel wird vereinfachend davon ausgegangen, dass die Vorräte gesamthaft per 31.10.2022 angeschafft wurden. Auf Basis der Indexveränderung seit Erwerb ergibt sich ein Schlusswert von LFC 111 ($= 100 \times [200 \div 180]$). Bei laufenden Zu- und Abgängen während der Berichtsperiode wird das hypothetische Erwerbsdatum für die Inflationsbereinigung über den Lagerumschlag hergeleitet. Wird das Lager z. B. sechsmal pro Jahr umgeschlagen, impliziert dies, dass jede Position durchschnittlich zwei Monate an Lager ist. Demzufolge kann annäherungsweise der 31.10.2022 als Kaufdatum für den Endbestand per 31.12.2022 unterstellt werden.
- (4) Wäre das Land am 31.12.2020 erworben worden, wäre der inflationsbereinigte Wert am 1.1.2022 LFC 1200 ($= 600 \times [200 \div 100]$).
- (5) Die Erträge und Aufwendungen müssen grundsätzlich ab dem jeweiligen Transaktionsdatum indiziert werden. Aus Praktikabilitätsgründen ist vorliegend der Durchschnittswert 2022 angewandt worden ($1.14 = 200 \div 175$). Eine solche Durchschnittsbildung ist aber aufgrund der exponentiellen Inflation nicht immer angemessen.
- (6) Der Verlust aus der Nettogeldposition ergibt sich aus der Anpassung der nicht monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Schlussbilanz abzüglich der Anpassung des Eigenkapitals in der Eröffnungsbilanz und abzüglich der Anpassung der Erfolgsrechnung (Anpassung nicht monetäre Positionen von LFC 211 minus Anpassung Eröffnungsbilanz von LFC 300 minus Anpassung Erfolgsrechnung von LFC 36 = –125).

Tabelle 3: FALLBEISPIEL – UMRECHNUNG ABSCHLUSS TOCHTERGESELLSCHAFT IN CHF

Bilanz	Ohne Inflationsbereinigung	Mit Inflationsbereinigung	
	31.12.2021 (1)	1.1.2022 (2)	31.12.2022 (2)
	CHF	CHF	CHF
Flüssige Mittel	175	155	33
Forderungen aus L&L	100	89	167
Vorräte (gekauft am 31.10.2022)	0	0	37
Land (gekauft am 31.12.2021)	300	267	267
Total Aktiven	575	511	504
Verbindlichkeiten aus L&L	125	111	50
<i>Total Verbindlichkeiten</i>	125	111	50
Aktienkapital	50	44	44
Gewinnvortrag	400	356	410
<i>Total Eigenkapital</i>	<u>450</u>	<u>400</u>	454
Total Passiven	575	511	504

Erfolgsrechnung		Mit Inflationsbereinigung	
			2022 (2)
			CHF
Umsatz			457
Warenaufwand			–202
Personalaufwand			–133
Sonstige Aufwendungen			–26
Gewinn vor Ergebnis aus Nettogeldposition			96
Verlust aus Nettogeldposition			–42
Gewinn			54

Erläuterungen:

- (1) Die Schlussbilanz des Vorjahrs in LFC wird – ohne Kaufkraftanpassung – mit dem Stichtagskurs per 31.12.2021 in CHF umgerechnet.
- (2) Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen in LFC werden zum Stichtagskurs per 31.12.2022 in CHF umgerechnet.

gestellt. Aus Vereinfachungsgründen werden im Fallbeispiel keine Ertragsteuern und keine Intercompany-Beziehungen berücksichtigt.

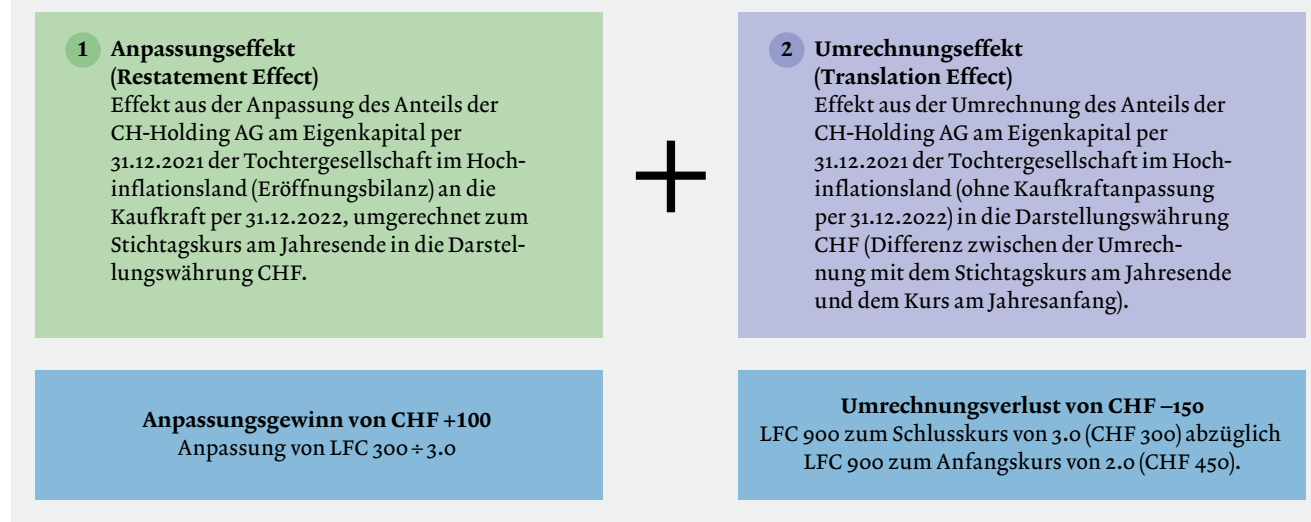
Tabelle 2 zeigt die Bilanzen und die Erfolgsrechnungen der Tochtergesellschaft in der lokalen Währung (LFC = Local Foreign Currency), zum einen ohne Inflationsbereinigung und zum anderen mit Inflationsbereinigung.

Ohne Inflationsbereinigung weist die Bilanz per 31. Dezember 2022 ein Eigenkapital von LFC 1150 sowie die Erfolgsrechnung einen Jahresgewinn von LFC 250 aus. Mit Inflationsbereinigung beträgt das Eigenkapital per 31. Dezember 2022 LFC 1361 und der Gewinn LFC 161. Das höhere Eigenkapital ist auf die Kaufkraftanpassung des Eröffnungsbestands

(LFC +300) sowie auf den inflationsbereinigten tieferen Gewinn (LFC –89) zurückzuführen. Die Differenz beim Gewinn ergibt sich zum einen aus der Anpassung an die Kaufkraft am Bilanzstichtag (LFC +36) sowie zum anderen aus dem Verlust aus der Nettogeldposition (LFC –125).

In Tabelle 3 ist dargestellt, wie der inflationsbereinigte Abschluss der Tochtergesellschaft in einem nächsten Schritt in die Darstellungswährung Schweizer Franken (CHF) umgerechnet wird.

Das Eigenkapital des Vorjahrs von CHF 450 (welches sich ohne Anpassung an die Kaufkraft gemäss IAS 29 und umgerechnet zum Fremdwährungskurs per 31. Dezember 2021 ergibt), verringert sich per 1. Januar 2022 um CHF 50 auf

Abbildung 1: **FALLBEISPIEL – ANPASSUNGS- UND UMRECHNUNGSEFFEKT**

CHF 400. Diese Veränderung beinhaltet zwei Effekte, welche in *Abbildung 1* dargestellt sind.

Die Veränderung des Eigenkapitals zwischen dem 31. Dezember 2021 und dem 1. Januar 2022 kann gesamthaft als Umrechnungsdifferenz im OCI erfasst werden (im Fallbeispiel CHF –50). Alternativ besteht die Option, den Anpassungseffekt von CHF +100 direkt über das Eigenkapital und den Umrechnungseffekt von CHF –150 als Umrechnungsdifferenz im OCI zu erfassen (vgl. Abschnitt 2.3).

Ohne Inflationsbereinigung wird das Tochterunternehmen am Ende mit Nettoaktiven von CHF 383 (= LFC 1150 ÷ 3.0) und einem Gewinn von CHF 96 (= LFC 250 ÷ 2.6) in die Konzernrechnung der CH-Holding AG einbezogen. Mit Inflationsbereinigung resultieren demgegenüber Nettoaktiven von CHF 454 (+19%) sowie ein Gewinn von CHF 54 (–44%). Die Gegenüberstellung zeigt, dass eine fehlende Inflationsbereinigung zu wesentlichen Verzerrungen bei Nettoaktiven und Ergebnis führen kann.

3. MÖGLICHE ANSÄTZE FÜR HYPERINFLATION ACCOUNTING UNTER SWISS GAAP FER

3.1 Lösung offener Fragen nach Swiss GAAP FER. Unter Swiss GAAP FER ist nicht geregelt, ob und ggf. wie die Abschlüsse ausländischer Einheiten in Hochinflationenländern für den Einbezug in die Konzernrechnung anzupassen sind. Es liegt somit eine offene Frage vor, welche gemäss Swiss GAAP FER 1/4 im Sinne des Swiss-GAAP-FER-Rahmenkonzepts (FER RK) zu beantworten ist. Die Beantwortung hat sich an den Zielsetzungen «Entscheidungsrelevanz» [FER RK/5] und «True & Fair View» [FER RK/6] zu orientieren [6].

Für die konkrete Beantwortung offener Fragen ist oftmals die Anlehnung an andere Rechnungslegungsstandards zielführend, welche zum einen «True and Fair View» verpflichtet sind und zum anderen die interessierende Frage verbindlich regeln (oder, bei denen sich zumindest eine etablierte Praxis für die Beantwortung der Frage entwickelt hat). Dabei können sowohl die aktuell geltenden als auch frühere Lösungsansätze des entsprechenden Regelwerks in Betracht

gezogen werden. Die Schweizer Praxis orientiert sich bei der Lösungssuche vielfach an den IFRS (oder am IFRS for SMEs), da diese zum einen in der Schweiz weit verbreitet sind und zum anderen einen relativ hohen Detaillierungsgrad aufweisen [7]. Sofern konzeptionell abweichend, werden z. T. auch Lösungsansätze aus den US GAAP übernommen [8].

Bezüglich Vorgaben zu Hyperinflation Accounting unterscheiden sich IFRS und US GAAP grundlegend (Inflationsbereinigung vs. Hartwährungsabschluss) [9], sodass nachstehend beide Ansätze diskutiert werden. Grundsätzlich stellen beide Ansätze gangbare Varianten für die Umsetzung unter Swiss GAAP FER dar [10]. Wichtig ist, dass das gewählte Vorgehen stetig angewendet und im Anhang erläutert wird, damit die Adressaten der Rechnungslegung die getroffene Lösung nachvollziehen können.

Ob Hyperinflation Accounting unter Swiss GAAP FER überhaupt angewendet werden muss, ist am Ende (gleich wie unter IFRS und US GAAP) eine Frage der Wesentlichkeit [FER RK/29]. Sofern sich das Bild der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns durch den Einbezug von inflationsbereinigten Abschlüssen aus Hochinflationenländern signifikant ändern würde, erscheint eine solche Inflationsbereinigung vor dem Hintergrund der oben genannten Zielsetzungen «Entscheidungsrelevanz» und «True & Fair View» als geboten.

3.2 Inflationsbereinigung in Anlehnung an das Konzept unter IFRS. Der in Abschnitt 2 beschriebene IFRS-Ansatz ist kompatibel mit den Grundsätzen von Swiss GAAP FER, sodass einer Übernahme nichts entgegensteht (mit dem Unterschied, dass Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen nicht im OCI, sondern direkt im Eigenkapital erfasst werden). Allerdings ist nicht zu übersehen, dass der IFRS-Ansatz in der Umsetzung komplex ist.

3.3 Hartwährungsabschluss in Anlehnung an das Konzept unter US GAAP. Sofern die funktionale Währung einer ausländischen Einheit während der Berichtsperiode als hochinflationär eingestuft wird, ist unter US GAAP die Funk-

tionalwährung prospektiv auf Beginn der nachfolgenden Berichtsperiode auf die Funktionalwährung des Mutterunternehmens (Hartwährung) umzustellen [11]. Die Eröffnungsbilanz unter der neuen Funktionalwährung entspricht hierbei der Bilanz aus dem nach der Stichtagskursmethode in die Funktionalwährung des Mutterunternehmens umgerechneten letzten Abschluss der ausländischen Einheit. Falls die Bücher der ausländischen Einheit ab dem Umstellungszeitpunkt nicht parallel in Lokalwährung und der neuen Funktionalwährung geführt werden, müssen nicht monetäre Positionen des Lokalwährungsabschlusses zu historischen Kursen in die geänderte Funktionalwährung umgerechnet werden (was i. d. R. komplex ist).

Swiss GAAP FER kennt das Konzept der Funktionalwährung nicht und verlangt lediglich, dass zu konsolidierende Abschlüsse in fremder Währung nach der Stichtagskursmethode in die Währung der Konzernrechnung umzurechnen sind [FER 30/24]. Entsprechend ist die Buchführung in einer von der Landeswährung abweichenden Währung kompatibel mit den Grundsätzen von Swiss GAAP FER. Sofern in den vorhandenen Buchhaltungssystemen mehrere Währungen

parallel geführt werden können (wie dies z. B. bei SAP der Fall ist), erscheint die Übernahme des US GAAP-Ansatzes als sinnvolle Lösung unter Swiss GAAP FER. Auch die prospektive Anwendung stellt im Vergleich zu den IFRS eine substantielle Erleichterung dar.

4. FAZIT

Hochinflation stellt eine erhebliche Herausforderung für das Rechnungswesen der Unternehmen in den betroffenen Ländern sowie für den Einbezug solcher Abschlüsse in die Konzernrechnung dar. Die starken Preisschwankungen sowie der Wertverlust der Währung erschweren die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und beeinflussen die finanziellen Kennzahlen. Unter IFRS und US GAAP bestehen verbindliche Vorgaben zur Behandlung von Hochinflation in der Rechnungslegung, wobei die Ansätze dazu konzeptionell unterschiedlich sind. Mangels entsprechender Regelung besteht unter Swiss GAAP FER ein faktisches Wahlrecht, bei welchem der genannten Standards im Falle von wesentlichen inflationsbedingten Verzerrungen Anlehnung gesucht werden soll. ■

Fussnoten: 1) Im Einzelnen sind dies: Argentinien, Äthiopien, Haiti, Iran, Jemen, Libanon, Simbabwe, Südsudan, Sudan, Surinam, Syrien, Türkei, Venezuela; vgl. KPMG, How should companies account for hyperinflationary economies?, 21 June 2022 (updated 2 February 2023), www.kpmg.com/xx/en/home/insights/2022/06/frut-hyperinflation-reporting-ifs-ias29.html (abgerufen am 9. Juni 2023). 2) Die IFRS Standards und Interpretationen sind in deutscher Sprache kostenlos abrufbar unter www.eu-ifs.de/eu-ifs-2023/ (abgerufen am 9. Juni 2023). 3) Vgl. KPMG, Insights into IFRS 2022/23, 2.10.70.10. Nicht weiter adressiert wird vorliegend die Anpassung der Geldflussrechnung. 4) Vgl. IFRIC Update March 2020. 5) In teilweiser Anlehnung an KPMG, Insights into IFRS 2022/23, 2.10.110 ff. 6) Vgl. zum Ganzen: Leibfried Peter, Offene Fragen nach Swiss GAAP FER,

in Jahrbuch Finanz- und Rechnungswesen 2021, S. 11 ff. 7) Vgl. Loser Silvan/Eberle Reto, Erwerb von Minderheitsanteilen nach Swiss GAAP FER, in Expert Focus 2018/5, S. 361 f. Zumindest für nicht kotierte Unternehmen sind die Bestimmungen des IFRS for SMEs (International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities) aufgrund ihrer ähnlichen Ausrichtung (kleine und mittlere Unternehmen ohne Börsennotierung) konzeptionell näher an den Swiss GAAP FER als die vollen IFRS. Die Regelung betreffend Hyperinflation Accounting in Section 31 des IFRS for SMEs entspricht konzeptionell allerdings exakt der Regelung in IAS 29 (vgl. IFRS Foundation, Supporting Material for the IFRS for SMEs Standard, Modul 31 – Hyperinflation, Version 2019-07, S. 37), sodass der IFRS for SMEs vorliegend nicht weiter in die Betrachtung

einbezogen wird. 8) So etwa für die Behandlung von Implementierungskosten bei Cloud Computing Arrangements; vgl. Loser Silvan, Workshop: Knacknüsse im Rahmen der FER-Jahreskonferenz vom 10. November 2022, S. 25. 9) Vgl. KPMG, IFRS compared to US GAAP, December 2022, S. 111 ff. Unter gewissen Bedingungen lässt auch US GAAP eine Inflationsbereinigung wie unter IFRS zu, wobei dieses Vorgehen in der Praxis aber kaum angewandt wird. 10) Ähnlich: Baur David, Hochinflation in der Türkei, Disclose 33/2022, www.pwc.ch/de/insights/disclose/33/hochinflation-in-der-tuerkei.html (abgerufen am 9. Juni 2023). 11) Vgl. PwC, Foreign currency, May 2022, S. 6–1 ff., insbesondere auch das illustrative Beispiel auf S. 6–5 ff.